

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die „Gailtalbahn Betriebs GmbH“ betreibt auf der Bahnstrecke von Kötschach-Mauthen nach Rattendorf-Jenig auf einer Länge von 20,9 km einen Fahrrad-Draisinen-Betrieb (Gailtal Draisine) nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz.

Ein Mietvertrag zwischen dem Kunden und der Gailtal Draisine kommt ausschließlich auf Grundlage der folgenden allgemeinen Mietbedingungen zustande:

1. Abschluss des Mietvertrags

1.1. Mit der Anmeldung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages ab. Die Anmeldung hat schriftlich, über die Homepage, per E-Mail oder telefonisch zu erfolgen und ist an die Gailtal Draisine zu richten, wenn nicht direkt vor Ort gebucht wird.

1.2. Die Annahme des Vertrages wird zu angemessener Zeit in Form einer telefonischen oder schriftlichen Buchungsbestätigung erklärt.

1.3. In der Anmeldung muss ein Mietverantwortlicher genannt werden, der mindestens 18 Jahre alt ist.

1.4. Bei einer Buchung vor Ort kommt der Vertrag durch die Entrichtung des Mietentgeltes und durch Unterzeichnung der Sicherheitshinweise, die Bestandteil des Mietvertrags sind, zustande.

1.5. Die Sicherheitshinweise sind Bestandteil des Mietvertrages und müssen vor Fahrtantritt unterzeichnet werden.

2. Sicherheitsbestimmungen während der Fahrt

2.1. Den Anweisungen des Personals und den Geboten, Verboten und Hinweisen auf den Schildern entlang der Draisinenstrecke ist unbedingt Folge zu leisten! Die Abfahrt der Draisinen darf erst nach erfolgter Unterweisung bzw. Abfahrtserlaubnis durch das Draisinen-Team erfolgen.

2.2. Passende Kleidung und festes Schuhwerk anziehen! (Gefahr des Abrutschens vom Pedal, Sonnenschutz, Kopfbedeckung)

2.3. Die Fahrt hat stets vorausschauend „auf Sicht“ zu erfolgen! Vor Hindernissen ist rechtzeitig anzuhalten. Hinweisschilder sind zu beachten!

- 2.4. Bedenken Sie den langen Bremsweg! Vergewissern Sie sich vor Abfahrt über die Funktionsfähigkeit der Bremsen (Bremsprobe).
- 2.5. Sicherheitsabstand zur vorderen Draisine: mindestens 30 Meter während der Fahrt – Auffahren auf die vordere Draisine ist gefährlich (Entgleisungsgefahr) und daher verboten!
- 2.6. Verhalten bei Bahnübergängen mit Straßen und Wegen: An sämtlichen Bahnübergängen (auch bei Feld- und Güterwegen) hat der Straßenverkehr Vorrang und Sie gegebenenfalls haben anzuhalten!
- 2.7. Stark frequentierte Bahnübergänge (Landesstraßen) sind neben der „Stopptafel“ zusätzlich mit einer Schranke ausgerüstet. Diese muss vor Überquerung des Bahnüberganges angehoben werden (Hinweisschilder beachten).
- 2.8. Alkohol und Draisinenfahren vertragen sich nicht! Es gelten die Alkohol-Grenzwerte wie im Straßenverkehr (0,5 Promille).
- 2.9. Der Unterzeichner des Mietvertrages ist der Draisinen-Chef und verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Draisine sowie für alle mitfahrenden Personen.
- 2.10. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren eine Draisine fahren.
- 2.11. Während der Fahrt sitzen bleiben, Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten! (Verletzungsgefahr)
- 2.12. Genießen Sie die Draisinenfahrt! Fahren Sie daher umsichtig und vorausschauend!
- 2.13. Draisinenfahren soll ein Naturerlebnis sein und bleiben! Werfen Sie keine Abfälle weg und vermeiden Sie zum Schutz der Wildtiere und Anrainer unnötigen Lärm!
- 2.14. Die Draisinenstrecke ist keine Rennstrecke. Provozieren Sie auch keine Auffahrunfälle! Sie gefährden sich und die anderen Mitbenützer.
- 2.15. Es dürfen die Weichen nur im Schrittempo befahren werden. Das eigenmächtige Verstellen der Weichen ist nicht gestattet!
- 2.16. Gurten-Pflicht bei den Sitzen mit Gurten für alle! Achten Sie auf Ihre Kinder!
- 2.17. Eine Draisine ist kein Spielgerät. Das Spielen und Herumturnen auf abgestellten Draisinen kann zu Verletzungen und Beschädigungen führen und ist daher untersagt. Die Eltern haften für Beschädigungen daraus.
- 2.18. Auf Brücken bzw. Durchlässen ist Aussteigen verboten (Absturzgefahr), genauso wie auch auf den Straßenkreuzungen direkt (Unfallgefahr)!
- 2.19. Bewegen Sie die Draisine nicht außerhalb des Gleises außer an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen (beachten Sie die Schilder) in den Zwischenstationen! Draisinen dürfen nur in den Zwischenstationen aus dem Gleis gehoben werden. Ansonsten würde das die Draisinen-Spurkränze erheblich beschädigen. Bei Schäden, die eine Weiterfahrt unmöglich machen, ist das Draisinen-Team unverzüglich unter folgender Nummer anzurufen.
Tel.: +43 (0)670 407 4003

- 2.20. Verhalten bei aufkommendem Gewitter: Die Benutzung der Fahrraddraisine ist während eines Gewitters lebensgefährlich und daher verboten. Bei vorhersehbarer Wetterverschlechterung suchen Sie umgehend die nächste Raststation auf (Hinweisschilder beachten!) und verbleiben Sie in dieser bis das Gewitter vorüber ist.
- 2.21. Sollten Sie und Ihre Mitfahrer auf freier Strecke dennoch kurzfristig von einem Gewitter überrascht werden: Steigen Sie von der Draisine ab. Verlassen Sie gegebenenfalls hochgelegene Flächen (Bahndamm), suchen Sie möglichst Mulden auf und gehen Sie in Hockstellung. Vermeiden Sie jedenfalls einzeln stehende Bäume!
- 2.22. Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung ist verboten!
- 2.23. Beachten Sie die späteste Rückkehrzeit 17:00 Uhr (bzw. gemäß gesonderter Vereinbarung)! Bei Überschreitung der vorgegebenen Rückkehrzeit behalten wir uns vor, auftretende Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Planen Sie daher bei Ihrer Fahrt ausreichende Zeitreserven ein!
- 2.24. Beachten Sie bitte die Haftungsregelung. Die Gailtalbahn Betriebs GmbH haftet dafür, dass die Fahrtstrecke und die Draisinen nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Bestimmungen des Eisenbahn- und Haftpflichtgesetzes (EKHG) – insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung – kommen hier nicht zur Anwendung. Für Verluste und Schäden an Sachen der Draisinen-Fahrer wird nicht gehaftet! Für Beschädigungen – auch durch Dritte oder Beschädigungen infolge eines Unfalls haftet der Kunde ebenfalls, sofern der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Sinngemäßes gilt für einen allfälligen Verlust (Diebstahl) der Draisine.
- 2.25. Bei unsachgemäßer Verwendung und Missachtung der Sicherheitsregeln wird der Benutzer von der Weiterfahrt umgehend ausgeschlossen. Für daraus resultierende Schäden haftet der Nutzer.
- 2.26. Bei Notfällen während der Fahrt rufen Sie umgehend das Draisinen-Team an:
+43 (0)670 - 407 4003
- 2.27. Sie haben vor Abfahrt die Benutzungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften zur Kenntnis genommen. Über die Funktionsweise der Bremsen sowie der Schranken bei Straßenquerungen werden Sie informiert.
- 2.28. Für die Fahrt müssen Sie sich in einem körperlich geeigneten und nicht alkoholisierten Zustand gem. Straßenverkehrsordnung StVO befinden.

Personen, die sich bewusst über diese Sicherheits- und Vertragsbestimmung hinwegsetzen, können von Mitarbeitern der Gailtal Draisine von der Weiterfahrt jederzeit sowie an Ort und Stelle ausgeschlossen werden.

3. Bezahlung

3.1. Es gelten ausschließlich die aktuellen Tarife, die im jeweils für eine Saison gültigen Info-Folder und auf der Homepage www.gailtalbahn.at verlautbart werden.

3.2. Die Bezahlung hat spätestens vor Antritt der Fahrt in bar zu erfolgen. Die KundenbetreuerInnen an der Ausgabestelle der Draisine sind zum Geldempfang bevollmächtigt. Eine vorherige Zahlung ist ebenfalls möglich. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Buchungsbestätigung mitgeteilt.

3.3. Anstelle von Bargeld werden auch Gutscheine akzeptiert. Der Gutschein ist vor Antritt der Fahrt beim Draisinen-Team einzulösen. Es sind dies ausschließlich Gutscheine der Gailtal Draisine, die im Vorfeld zum jeweils gültigen Tarif erworben werden können. Eine Barablöse der Gutscheine ist nicht möglich, auch nicht bei Verlust oder Diebstahl, etc.

3.4. Bankomat- oder Kreditkartenzahlungen sind nicht möglich.

4. Leistung

Am Fahrtantrittstag erfolgt die Ausgabe der Draisinen von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Ausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die vor Ort ausgegebene Sicherheitshinweise gelesen und unterzeichnet und an der Sicherheitseinweisung teilgenommen hat.

Die Draisine steht dem Kunden bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde die Draisine am Endbahnhof abzugeben. Beim Überschreiten der vorgegebenen Rückkehrzeit behält sich die Gailtalbahn Betriebs GmbH vor, dadurch verursachte Kosten in Rechnung zu stellen.

Bei der Buchung können nur die Draisinen-Typen ausgewählt werden. Wenn Sie eine Wunschdraisine (Wunschexemplar) haben möchten, müssen Sie dieses entweder telefonisch bekannt geben oder dies in die Anmerkung schreiben.

5. Altersbestimmungen

Die Vermietung der Draisinen kann nur an Personen über 18 Jahren erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren eine Draisine fahren. Eine Draisine darf nur von mindestens 2 Personen befahren werden, wobei eine Person über 18 Jahre sein muss. Für Gruppenfahrten minderjähriger Fahrgäste (wie z.B.: Schulklassen) gelten gesondert zu vereinbarende Bestimmungen.

6. Stornierungen

6.1. Der Kunde kann vor dem gebuchten Fahrtantrittstag unter den in Punkt 6.3. angeführten Voraussetzungen vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Gailtalbahn Betriebs GmbH.

6.2. Der Nichtantritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Mietvertrag.

6.3. Tritt der Kunde vom Mietvertrag zurück, so kann die Gailtalbahn Betriebs GmbH unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Mietsache Schadenersatz nach den folgenden Pauschalsätzen verlangen:

Kostenlose Stornierung bis zum 31. Tag vor dem gebuchten Fahrtantrittstag

bis zum 14 Tag vor dem gebuchten Fahrtantrittstag 20%

bis zum 3. Tag vor dem gebuchten Fahrtantrittstag 40%

bis zum 2. Tag vor dem gebuchten Fahrtantrittstag 80% des Mietentgeltes, danach 100 %.

Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der Gailtalbahn Betriebs GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist, die Gailtalbahn Betriebs GmbH kann einen konkret höheren Schaden ebenfalls geltend machen, der dann im Einzelnen nachzuweisen ist.

6.4. Falls andere als die angemeldeten Personen die angemietete Draisine benutzen wollen, so ist dies der Gailtalbahn Betriebs GmbH rechtzeitig mitzuteilen.

6.5. Bearbeitungs- und Rücktrittsentgelt sind sofort zur Zahlung fällig.

7. Aufhebung des Mietvertrages wegen außergewöhnlicher Umstände und Witterungsbedingungen.

7.1. Seitens der Gailtalbahn Betriebs GmbH besteht keine Betriebspflicht: Wird die Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde, als auch die Gailtalbahn Betriebs GmbH den Mietvertrag kündigen. Der Kunde erhält in solchen Fällen das volle Entgelt für die Fahrt mit der Draisine zurück.

7.2. Bei vorhergesagtem Dauerregen und Schlechtwetter im Gailtal kann ohne weitere Kosten für den Kunden ggf. ein neuer Termin vereinbart werden.

8. Rechte und Pflichten des Kunden im Leistungsstörungsfall

Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet seine Beanstandungen unverzüglich den Kundenbetreuern der Gailtal Draisine mitzuteilen, dass diese Abhilfe schaffen kann. Dies gilt auch für von ihm festgestellte Schäden an den Fahrzeugen und/oder der Fahrstrecke.

Eine Haftung der Gailtal Draisine nach den Bestimmungen des EKHG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßen Verhaltens bzw. Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise Schäden an Draisinen, Strecken und Dritten verursacht werden, ist der Kunde haftbar.

Für die Reparatur derartiger Schäden gelten folgende Kosten (inklusive Ust) als vereinbart:

Beschädigungen an Vorderachse mind. € 180,00

Kleinere Beschädigung an Ausstattung (Sitze, Gurten, etc.) mind. € 20,00

Sonstige Beschädigungen nach Anlass / Rechnung der Werkstatt

9. Anmietung im Rahmen von Pauschalangeboten

Erfolgt die Anmietung der Draisinen im Rahmen eines Pauschalangebotes, ist Vertragspartner der jeweilige Reiseveranstalter.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte der Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so tritt an die Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem sonstigen Inhalt des Vertrags entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die vorliegenden Anmietbedingungen.

Gerichtsstand der Gailtal Draisine ist das Bezirksgericht Hermagor.

Stand 03.03.2019